

## Wegleitung zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Sie interessieren sich für den Erwerb des schweizerischen Bürgerrechtes und im speziellen für ein Bürgerrecht in der Gemeinde Zuchwil. Für die Erteilung des Bürgerrechtes ist neben Bund und Kanton die Bürgergemeinde zuständig. Die Voraussetzungen um ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

Wohnsitzerfordernisse:

- In der Schweiz:
    - 12 Jahre**, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches; Stellen Ehegatten ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
  - Im Kanton Solothurn:
    - 6 Jahre**, wovon 3 unmittelbar vor Gesuchseinreichung; Stellen Ehegatten ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.
  - In der Gemeinde Zuchwil:
    - 2 Jahre**
- Für die Frist von 12 bzw. 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.
  - Die Fristen gelten auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.
  - Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie:

- Handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat
- Die schweizerische Rechtsordnung beachten
- Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen
- Genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen
- Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen
- Mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind

Voraussetzungen für die Gesuchstellung in der Gemeinde Zuchwil sind:

- **Sprachstandsnachweis** (mündlich Niveau B1, schriftlich Niveau A2)
- **Bestandener Neubürgerkurs**

Diese beiden Punkte, als Phase 1 geltend, sind im **Informationsblatt zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen** detailliert beschrieben.

## Phase 2) Einbürgerungsbegehren

Nach erfolgreich abgeschlossener Phase 1 beginnt die Prüfung bei der Bürgergemeinde. Die Unterlagen für das Einbürgerungsbegehren können nun bei der Bürgergemeinde Zuchwil schriftlich eingereicht werden.

- Sie erhalten ein von der Bürgergemeinde erstelltes Anmeldeformular. Zudem sind ein handgeschriebener Lebenslauf und ein Kostenvorschuss von 800.- CHF an die Bürgergemeinde zu richten.
- Sind Ihre Tests aus Phase 1 positiv ausgefallen und die Unterlagen aus Phase 2 richtig und vollständig, wird der Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch vor dem Bürgerrat eingeladen.
- Nach dem Gespräch entscheiden die Behörden der Bürgergemeinde Zuchwil, ob das Begehren auf Einbürgerung weiter verfolgt wird oder nicht (es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenvorschusses!).

**Integrationswille ist Voraussetzung!**

Schriftlich eingereichte Fragen beantwortet Ihnen der Gemeindeverantwortliche der Bürgergemeinde Zuchwil. Für die Korrespondenz gilt folgende Adresse:

**Bürgergemeinde Zuchwil**  
**Postfach 132**  
**4528 Zuchwil**  
**[bgzuchwil@bgzuchwil.ch](mailto:bgzuchwil@bgzuchwil.ch)**

Die Amtlichen Unterlagen des Kantons (Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts, Fragebogen zum Einbürgerungsgesuch) werden von der Bürgergemeinde noch nicht benötigt und allenfalls zurückgeschickt!

Bürgergemeinde Zuchwil

Der Präsident  
Patrick Wyss